



HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 01.12.2025**Transparenz, Kontrolle und Risikomanagement bei Landesförderungen an Vereine, Stiftungen und NGOs****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die finanzielle Förderung von Vereinen, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch die Landesregierung ist ein zentraler Bestandteil des zivilgesellschaftlichen Engagements in Hessen. Gleichzeitig bestehen in der Öffentlichkeit hohe Erwartungen an Transparenz, Neutralität und eine nachvollziehbare, rechts-sichere Vergabepraxis. Mit der Großen Anfrage zur finanziellen Förderung politisch aktiver Nichtregierungsorganisationen (Drucksache 21/2128, eingereicht am 04.04.2025) sowie mit der Kleinen Anfrage zur Übertragung von Landesflächen und Projektförderungen an NGOs (Drucksache 21/2845) wurden erste Aspekte der Förderlandschaft beleuchtet. Die Antworten der Landesregierung haben jedoch wesentliche Fragen zu den internen Kontrollmechanismen, Prüftiefen, Risikobewertungen und Verwaltungsabläufen offengelassen. Insbesondere fehlen belastbare Angaben dazu, wie Fördermittelvergabe, Mittelverwendung und mögliche Mehrfachförderungen verwaltungsintern geprüft und dokumentiert werden.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Hessische Landesregierung begrüßt das Engagement von Vereinen, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als unverzichtbaren Bestandteil einer lebendigen Zivilgesellschaft. Die finanzielle Förderung dieser Akteure erfolgt auf der Grundlage klarer rechtlicher Vorgaben und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz. Die Landesregierung betont, dass die Förderung von Vereinen, Stiftungen und NGOs stets im Einklang mit den geltenden Haushaltsvorschriften sowie den spezifischen Förderprogrammen der Ressorts erfolgt. Eine regelmäßige Überprüfung der Förderpraxis ist dabei selbstverständlich. Die Verfahren und Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt, um den Anforderungen an eine moderne, effiziente und risikosensible Förderverwaltung gerecht zu werden. Zudem informiert die Landesregierung mit dem Finanzhilfenbericht jährlich umfassend über die Fördermittelpraxis des Landes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Bezug genommene Große Anfrage zur finanziellen Förderung politisch aktiver NGOs (Drucksache 21/2128) am 19. Dezember 2025 von der Landesregierung beantwortet worden ist. Die Beantwortung der ebenso in Bezug genommenen Kleinen Anfrage zu Landesflächen und Projektförderungen (Drucksache 21/2845) steht noch aus. Zum Zeitpunkt der Einbringung der vorliegenden Kleinen Anfrage am 1. Dezember 2025 lagen die Antworten der Landesregierung auf die in Bezug genommenen Anfragen damit noch nicht vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche prüfungsinternen Richtlinien, Dienstanweisungen oder fachlichen Leitfäden existieren in den Ressorts des Landes Hessen zur Vergabe, Kontrolle und Evaluierung von Fördermitteln an Vereine, Stiftungen und NGOs? Bitte nach Ressort aufschlüsseln.

Die Vergabe, Kontrolle und Evaluierung von Fördermitteln basieren auf den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie den jeweiligen Förderrichtlinien der Ministerien. Die Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind auf den Internetseiten der Landesregierung abrufbar. Die konkreten Förderrichtlinien werden regelmäßig im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. Die zugrundeliegenden Regelwerke sind damit öffentlich zugänglich.

- Frage 2 Wie viele Vollzeitstellen stehen in den Ressorts zur Verfügung, um Förderanträge, Verwendungsnachweise und Zwischennachweise von Vereinen, Stiftungen und NGOs zu prüfen? Bitte nach Ressort und Art der Tätigkeit aufschlüsseln.

Die Stellenpläne der Verwaltungsbehörden werden jährlich mit dem Haushaltsplan veröffentlicht. Eine Zuordnung der Personalaufwände zu den einzelnen Politikbereichen wird mit dem Produkthaushalt in jedem Produkt dargestellt und ist ebenfalls für jedes Haushaltsjahr öffentlich abrufbar. Weitergehende verbindliche Zuordnungen von Stellen und Personalaufwänden zu einzelnen Förderprogrammen, Fördermittelempfängern und Teiltätigkeiten im Rahmen einer Förderung existieren nicht. Eine derartig kleinteilige Betrachtung der Verwaltungsvorgänge wäre auch nicht sinnvoll, weil die personelle Ausstattung zur Prüfung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen je nach Förderprogramm, Antragszahlen und Fördervolumen unterjährig variiert.

- Frage 3 Welche Qualitätsstandards gelten für die Prüfung von Verwendungsnachweisen, insbesondere für Projekte mit politischer Bildungsarbeit, demokratiepolitischem Bezug oder gesellschaftspolitischer Zielsetzung? Bitte nach Ressort aufschlüsseln.
- Frage 4 Wie viele Fälle von zurückgeforderten Fördermitteln aufgrund fehlerhafter Verwendungsnachweise, nicht erfüllter Projektziele oder Zweckentfremdung gab es seit 2020 in Hessen? Bitte nach Ressort, Förderempfänger und Grund der Rückforderung aufschlüsseln.
- Frage 5 Wie prüft die Landesregierung, ob eine Mehrfachförderung eines Vereins, einer Stiftung oder einer NGO über mehrere Ressorts hinweg vorliegt? Bitte die zugrunde liegenden Verfahren, Datenbanken oder Prüfschritte angeben.
- Frage 6 Welche Risikobewertungen oder Risikoindikatoren verwendet die Landesregierung, um Förderempfänger mit erhöhtem Risiko für Missbrauch, politische Einflussnahme oder unzureichende Mittelverwendung zu identifizieren? Bitte nach Ressort aufschlüsseln.
- Frage 7 Wie viele Stichprobenprüfungen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 zusätzlich zu den regulären Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt? Bitte nach Ressort und Art der Projekte aufschlüsseln)?
- Frage 10 Welche Ablehnungsgründe wurden seit 2020 bei Förderanträgen von Vereinen, Stiftungen und NGOs dokumentiert? Bitte nach Ressort und typisierten Ablehnungsgründen aufschlüsseln.

Die Fragen 3, 4, 5, 6, 7 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen in Hessen richtet sich nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere zu § 44 LHO (Zuwendungen). Nach dem Verbot der Doppelförderung dürfen nach § 35 Abs. 2 LHO aus verschiedenen Produkten Maßnahmen nur finanziert werden, wenn der Haushaltsplan dies zulässt.

Der Hessische Rechnungshof prüft im Rahmen seiner Kontrollfunktion die Einhaltung aller dieser Standards (§§ 83, 84 LHO). Wesentliche Verstöße werden im Rahmen seiner Bemerkungen jährlich veröffentlicht. Erhebungen zur Anzahl von Stichprobenprüfungen zusätzlich zu den regulären Verwendungsnachweisprüfungen, zu Risikobewertungen und zu Ablehnungsgründen von Förderanträgen über den gesamten Haushaltsvollzug hinweg in den Jahren 2020 bis 2025 liegen nicht vor.

- Frage 8 Welche externen Evaluationsberichte, Audits oder Wirkungskontrollen hat die Landesregierung seit 2020 zu Landesförderungen von Vereinen, Stiftungen oder NGOs beauftragt oder intern ausgewertet? Bitte mit Titel, Jahr und Ressort aufschlüsseln.

Seit dem Beschluss des Hessischen Landtags vom 28. August 1974 (Drucksache 7/4704) berichtet die Landesregierung über die Entwicklungen der Finanzhilfen in Hessen.

In einem Turnus von zwei Jahren wird ein umfassender Bericht über die Entwicklung aller Finanzhilfen des Landes Hessen (der sogenannte Finanzhilfenbericht) erstellt und dem Landtag vorgelegt. Dieser Bericht umfasst in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags neben der Gesamtsicht auf die Fördertätigkeit im Land und in den einzelnen Förderressorts Wirkungsanalysen für vierzig Förderprodukte (die zwanzig größten freiwilligen Produkte und zwanzig Wirkungsanalysen zur den politischen beziehungsweise finanziellen Schwerpunktförderungen der Ressorts).

Daneben hat der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags mit Beschluss vom 29. August 2007 die Landesregierung gebeten, in den Jahren, in denen kein umfassender Finanzhilfenbericht vorgelegt wird, einen sogenannten „verkürzten“ Bericht zu erstellen. Hier liegt der Fokus auf einer Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen des Landes, das heißt auf Finanzhilfen, deren Veränderung ohne einen neuen Rechtssetzungsakt und damit ausschließlich durch einen entsprechenden politischen Beschluss erfolgen kann. Um einen vollständigen Überblick über die freiwilligen Leistungen zu erhalten, werden sämtliche Förderprodukte und Leistungen zum Produkt abgebildet, deren Finanzierung entweder auf vollständig freiwilliger oder zumindest teilweise auf freiwilliger Basis erfolgt.

Nachfolgend eine Liste der seit dem Jahr 2020 erstellten Berichte:

- November 2020:
6. verkürzter Bericht über die Entwicklung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes in den Jahren 2018 bis 2021
- September 2021:
22. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen in den Jahren 2019 bis 2022
- September 2022:
7. verkürzter Bericht über die Entwicklung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes in den Jahren 2020 bis 2024
- Oktober 2023:
23. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen in den Jahren 2021 bis 2024
- November 2024:
8. verkürzter Bericht über die Entwicklung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes in den Jahren 2022 bis 2025
- November 2025:
24. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen in den Jahren 2023 bis 2026

Frage 9 Welches IT-Verfahren, Register oder interne Dokumentationssystem nutzt die Landesregierung, um Fördervorgänge, Bewilligungen, Prüfungen und Verwendungsnachweise verwaltungsintern zu erfassen? Bitte nach Ressort und Systemtyp aufschlüsseln.

Die Beantragung und Bewirtschaftung von Fördermaßnahmen erfolgt in Hessen über verschiedene IT-Fachverfahren. Die Entscheidung, welches Fachverfahren zum Einsatz kommt, obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Förderressorts. Regelmäßig nutzen die Ressorts mehrere der Fachverfahren für ihre Fördermaßnahmen.

Folgende Fachverfahren werden in Hessen eingesetzt:

1. LRM-Fördermittel und Online-Antragsmanagement (SAP-System)

Die überwiegende Zahl der Förderprogramme wird in Hessen über das landeseigene, SAP-basierte Fachverfahren LRM-Fördermittel und Online-Antragsmanagement abgebildet. Die Verfahren ermöglichen eine digitale Abwicklung der Fördermaßnahmen und damit eine medienbruchfreie, standardisierte Bearbeitung von Förderanträgen. Die Anträge werden digital erfasst, bearbeitet, mit einem Förderbescheid abgeschlossen und revisionssicher archiviert. Gleichzeitig erfolgen die bilanzbuchhalterische Erfassung und die automatisierte Auszahlung der Förderbeträge.

Den Antragstellerinnen und Antragstellern wird ein bürgerfreundliches Online-Formular geboten, das papierlose Anträge ermöglicht und Daten direkt in das Rechnungswesen des Landes überträgt. Durch die Validierung der eingegebenen Informationen kann bereits im Online-Antragsprozess eine Vorprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgen, was die Notwendigkeit für Rückfragen deutlich verringert. Es besteht für natürliche Personen die Möglichkeit, sich gegenüber der zuständigen Dienststelle über das Nutzerkonto BundID (zentrales Nutzerkonto für Online-Verwaltungsleistungen) oder für juristische Personen über das MUK (Mein-Unternehmenskonto) zu authentifizieren.

2. ABAKUS

Die Ressorts haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Förderprogramme an die WI-Bank zu übertragen. Die Bewirtschaftung erfolgt digital über das sog. Abakus-System. Die ABAKUS-Bankenkooperation ist ein Zusammenschluss von neun Förderinstituten der Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Der Verbund nutzt seine Eigenentwicklung ABAKUS als SAP-integrierte Standardsoftware zur Fördermittelvergabe. In Hessen lassen fünf Förderressorts (das Hessische Ministerium der Finanzen für den Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen

und ländlichen Raum, das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation sowie das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) Fördermittel durch die WIBank in deren ABAKUS-System bewirtschaften. Darunter fällt neben der Antrags- und Bewilligungsbearbeitung auch die Auszahlung an den Fördermittelempfänger.

3. FISBOX

Bei der FISBOX handelt es sich um das von der HZD angebotene Fachverfahren zur technischen Abwicklung von Förderprogrammen. In Hessen wird die FISBOX insbesondere zur Bewirtschaftung des Pflegeausbildungsfonds, der Kita-Förderung („Starke Teams / Starke Kitas“), der Kostenerstattung zum Bildungsurlaubsgesetz, der Gemeinwesenarbeit und der Ausbildungszuschüsse verwendet.

4. civento

Bei civento handelt es sich um eine Digitalisierungsplattform des kommunalen IT-Dienstleisters ekom21 zur Beantragung und Bewirtschaftung von Förderprogrammen. Dieses Fachverfahren wird überwiegend auf kommunaler Ebene verwendet, auf Landesebene kommt es nur in Ausnahmefällen zum Einsatz, etwa bei den Sportförderungen (Weiterführung der Vereinsarbeit oder Sport integriert Hessen) und dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Wiesbaden, 10. Februar 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz